



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	65-GE/19.93
Datum:	13. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

*Dr. Vogler*

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SP-ZB-2611

Bearbeiter/in

Mag Ziniel

**DW 2384**

FAX 2478

Datum

11.10.1993

*Betreff:*

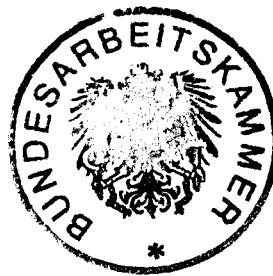
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-  
behindertengesetz geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Heinz Vogler*

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

*Georg Gröss-Ziniel*

Mag Georg Gröss-Ziniel

Beilagen



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2384	Datum
ZI 45.300/3-1/93	SP-2611	Mag Ziniel	FAX	2478	30.09.93

*Betreff:*

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesbehindertengesetz  
geändert wird.

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu den Vorhaben des Entwurfes wie folgt Stellung:

**1. Finanzielle Unterstützung von Behindertenorganisationen**

Die gesetzliche Verankerung von finanziellen Zuwendungen an Behindertenorganisationen und Vereinigungen im Sinne des § 10 Abs 1 Z 6 wird vorbehaltlos unterstützt. Wie in den Erläuterungen dargestellt, hat beispielsweise die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation wichtige Impulse in der Behindertenpolitik gesetzt. Die finanzielle Absicherung derartiger Tätigkeiten liegt zweifellos im öffentlichen Interesse.

**2. Die Anhebung der Kaufpreisgrenze auf öS 250.000,-- trägt den gestiegenen Kosten für Autokauf und notwendigen Umbauten Rechnung und kann daher als gerechtfertigt angesehen werden.**

### 3. Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen

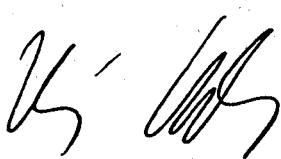
Entsprechend den geänderten Rechtsgrundlagen durch das Eisenbahngesetz 1992 (BGBl Nr 825/1992) soll die Einräumung einer Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt und abgerechnet werden. Die Rechtsgrundlage dafür soll § 48 Abs 1 bilden.

§ 48 Abs 2 umschreibt den persönlichen Geltungsbereich. Hier wird seitens der Bundesarbeitskammer vorgeschlagen, der in § 48 Abs 2 Z 5 genannten Personengruppe auch dann eine Fahrpreisermäßigung zu ermöglichen, wenn sie ihre Begünstigteneigenschaft nach dem Bundesbehindertengesetz verlieren, weil sie Geldleistungen wegen dauernder Berufsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) oder Ruhegénüsse oder Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters beziehen und nicht in Beschäftigung stehen.

### 4. Behindertenpaß

Unter Berücksichtigung der 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sollte eine inhaltliche Anpassung an die Vorgaben des § 253 d ASVG vorgenommen werden. Hier wurde der Versicherungsfall der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aufgenommen, dies sollte in § 40 Abs 1 Z 2 des Bundesbehindertengesetzes berücksichtigt werden.

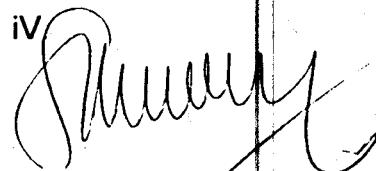
Der Präsident:



Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:

  
IV

Dr Bernhard Schwarz